

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05. Juli 2007 (GVBl. I S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten in der Sitzung am 30. Oktober 2019 für die Friedhöfe der Gemeinde Schmitten folgende

1. Änderungssatzung zur Satzung (Friedhofsordnung)

beschlossen:

Artikel I

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Gemeinde:

OT Arnoldshain:	Friedhof um die Trauerhalle Friedhof um die Kirche	(Flur 15, Flurstück 8/2) (Flur 15, Flurstück 6/1)
OT Brombach:	Friedhof Am Straßberg	(Flur 2, Flurstück 41)
OT Dorfweil:	Friedhof	(Flur 2, Flurstück 4/1)
OT Hunoldstal:	Friedhof	(Flur 1, Flurstück 54/1)
OT Niederreifenberg:	Friedhof Haidgesweg Friedhof Burgweg	(Flur 5, Flurstück 39/2) (Flur 2, Flurstücke 8/6, 8/7)
OT Oberreifenberg:	Friedhof Siegfriedstraße	(Flur 7, Flurstück 4/5)
OT Schmitten:	Friedhof Im Gelände	(Flur 16, Flurstück 109/2)
OT Seelenberg:	Friedhof Müllerweg	(Flur 9, Flurstück 230/1)
OT Treisberg:	Friedhof Hunoldstaler Straße	(Flur 2, Flurstück 8/1)

II. Ordnungsvorschriften

§ 7 Nutzungsumfang

- (1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 11 Nutzung der Leichenhalle

- (4) Die Särge werden spätestens 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.

IV. Grabstätten

§ 14 Grabarten

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten)
 - b) Doppelgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten/Urnen-doppelgrabstätten
 - d) Feld für anonyme Urnenbeisetzungen
 - e) Urnenwände (Kolumbarien)
 - f) Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten) in Form von Rasengrabstätten
 - g) Doppelgrabstätten in Form von Rasengrabstätten
 - h) Urnenreihengrabstätten /Urnen-doppelgrabstätten in Form von Rasengrabstätten

§ 15 Nutzungsrechte an Grabstätten

- (4) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts zur Pflege und zur Belegung von Grabstätten ist generell zu ermöglichen.

A. Reihengrabstätten

§ 18 Definition der Reihengrabstätte

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt.
- (2) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts zur Pflege und zur Belegung von Grabstätten ist generell zu ermöglichen.

§ 19 Maße der Reihengrabstätte

(1) Es werden eingerichtet:

- a. Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b. Reihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- c. Reihengrabstätten/Rasengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr. Rasengrabstätten unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften.

Die Anwendung und Gestaltung des Grabmals nach den Vorschriften dieser Satzung ist zwingend.

Die Anlage und Pflege des Grabfeldes für Rasengrabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

§ 20 Wiederbelegung und Abräumung

- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

B. Doppelgrabstätten

§ 21 Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes

- (2) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts zur Pflege und zur Belegung von Grabstätten ist generell zu ermöglichen.

C. Urnengrabstätten

§ 23 Formen der Aschenbeisetzung

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Grabstätten für Erdbestattungen
 - c) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen
 - d) in Einzel- und Doppelgrabstätten für Erdbestattungen, wenn die Ruhefrist dieser Grabstätten noch mindestens 10 Jahre beträgt.
 - e) Urnenreihengrabstätten in Form von Rasengrabstätten

§ 24 Definition der Urnenreihengrabstätte

- (1) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts zur Pflege und zur Belegung von Grabstätten ist generell zu ermöglichen.

§ 25 Definition der Urnendoppelgrabstätte

- (3) Urnenreihengrabstätten in Form von Rasengrabstätten unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften. Die Anwendung und Gestaltung des Grabmals nach den Vorschriften dieser Satzung ist zwingend.
Die Anlage und Pflege des Grabfeldes für Urnenreihengrabstätten in Form von Rasengrabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

§ 27 Urnenwände

- (4) Die Urnenkammer ist mit einer entsprechend starken Platte dauerhaft zu verschließen, die von der Friedhofsverwaltung vorgegeben ist und zur Aufnahme der Inschrift der Verstorbenen dient. Die Art der Beschriftung wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben.

§ 31 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (6) Für die Gestaltung der Grabzwischenwege sind nur Grasbewuchs oder Kiesschüttung zulässig. Die Pflege der Grabzwischenwege – mit Ausnahme des Grabfeldes für Rasengrabstätten - obliegt den jeweiligen Nutzungsberechtigten.

§ 32 Besondere Gestaltungsvorschriften

- (7) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.
- (8) Rasengrabstätten sind mit einem liegenden, bodengleichen Grabmal zu versehen. Die Grabmale sind in Beton zu verlegen.
Es sind nur vertiefte Schriften auf den Grabmalen zugelassen.

Für Rasengrabstätten sind Grabmale aus Naturstein zugelassen, sonstige geeignete Materialien sind genehmigungspflichtig und müssen im Einzelnen bei der Friedhofsverwaltung angefragt werden.

Die Grabmale sind innerhalb von sechs Monaten ab Bestattungstag einzubringen.

Maße der Grabmale: 0,40 m x 0,40 m
Stärke: 0,06 m

- (9) Auf den Rasengrabstätten dürfen Blumen, Kränze oder ähnliches nur im Rahmen einer Bestattung abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung ist ansonsten berechtigt, abgelegte Blumen, Kränze oder andere Gegenstände jederzeit zu entfernen und zu entsorgen.

Artikel II

§ 43 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schmitten, den 31.10.2019

Der Gemeindevorstand

Marcus Kinkel
Bürgermeister